



# Bayerische Kameraden- und Soldatenvereingung

## (BKV) e.V.

### Handlungsempfehlung Corona

**Plößberg, den 11.11.2020**

#### Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus:

Die aktuelle Pandemieentwicklung mit europa- und bundesweit stark steigenden Corona-Infektionszahlen hat auch in Bayern zu einem „Teillockdown“ geführt. Sportschießen und Vereinsbetrieb sind nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Die Neuerungen sind in der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) zusammengefasst. Diese Verordnung trat am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Sportschießen derzeit nur zu zweit

- Die Ausübung von Individualsportarten wie unserem Sportschießen ist derzeit nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt.

- Dies bedeutet, dass der Betrieb und die Nutzung unserer Schießstände – indoor wie outdoor sowie Disziplinen-übergreifend – nur zur Sportausübung allein, zu zweit (inklusive Standaufsicht/Trainer/Vereinsübungsleiter) oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands am Schießstand zulässig sind.

- o Weisen Sporthallen, Sportanlagen und sonstige Sportstätten räumlich klar voneinander abgetrennte Sportflächen auf, so können diese jeweils von dem zulässigen Personenkreis (allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands) zur Sportausübung genutzt werden. Darunter fallen beispielsweise Schießstände mit separaten Disziplinanlagen etwa für die Luftdruck- oder Kleinkaliberdisziplinen, soweit diese baulich klar voneinander getrennte Teilbereiche des Gesamtschießstandes sind.

- o Die Anwendung dieser Regelung ist je nach Einzelfall interpretationsfähig. Zahlreiche Möglichkeiten zur räumlichen Abtrennung sind denkbar und so empfehlen wir für einen rechtssicheren Sportbetrieb die vorherige Rücksprache und Beantragung einzelner Vorschläge beim örtlichen Landratsamt.

- ☒ Denkbar wäre etwa eine Abgrenzung der Einzelschießstände durch eine transportable Wand oder einen Vorhang. Falls dies für Ihren Verein in Frage kommt und gewollt ist, stimmen Sie dies bitte vorher unbedingt mit Ihrem örtlichen Landratsamt ab.

- ☒ Denkbar wäre auch ein Bogenschießtraining von mehreren Personen, soweit diese ausreichend Abstand halten, individuell trainieren und keine Gruppenbildung entsteht. Falls dies für Ihren Verein in Frage kommt und gewollt ist, stimmen Sie dies bitte vorher unbedingt mit Ihrem örtlichen Landratsamt ab.

- ☒ Stets ist die Einschätzung des örtlichen Landratsamtes zur Durchführung der

benannten Möglichkeiten ausschlaggebend.

o Der Publikumsverkehr ist untersagt. Im Übrigen sind die allgemeinen Hygienevorschriften und Abstandsregeln nicht nur auf den Sportstätten, sondern auch im Sanitär- und dem Zugangsbereich uneingeschränkt zu beachten.

• Die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln (Abstand, Kontaktdatenerfassung, Maskenpflicht außerhalb des eigentlichen Schießvorgangs etc.) müssen eingehalten werden. Hierzu steht ein gesondertes BKV-Musterhygienekonzept Sportbetrieb im Teillockdown zur Verfügung.

Vereinsversammlungen und Vereinssitzungen untersagt

• Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit untersagt.

o Das bedeutet, dass im November weder Vereinssitzungen noch anderweitige Zusammenkünfte – etwa im Vereins-/Schützenüberl – erfolgen können.

o Der gemeinsame Aufenthalt ist lediglich mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich mit Angehörigen eines weiteren Hausstands gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird.

• Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Eigenleistung am Schießstand

• Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind nur sehr eingeschränkt möglich.

• So müssen die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die geltenden Personenobergrenzen eingehalten werden. Gegenwärtig sind zehn Personen pro Arbeitsgruppe erlaubt, soweit diese entweder einem Hausstand oder zwei Hausständen angehören.

Gastronomie in Schützenhäusern geschlossen

• Gastronomiebetriebe jeder Art sind mit Ausnahme von Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie Betriebskantinen untersagt.

• Dies gilt auch für den Gastronomiebetrieb in unseren Vereins-/Schützenhäusern.

Pandemie und Fragen zum Vereinsrecht

• Um die aktuellen Schwierigkeiten im Vereinsrecht wissend, haben Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren zahlreiche Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Das entsprechende Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

• Hier werden u.a. Kernfragen des Vereinsbetriebs vorübergehend neu geregelt, die ausdrücklich auch unsere Schützenvereine betreffen:

o Was tun, wenn 2020 Vorstandswahlen durchzuführen sind? Der bisherige Vorstand bleibt im Amt bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entweder in diesem oder sogar erst im nächsten Jahr stattfindet. Die Übergangsvorschrift des Artikel 2 § 5 Abs. 1 (COVInsAG) für eingetragene Vereine ist mit der jetzt erfolgten Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

o Was tun, wenn 2020 eine sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht? Virtuelle Mitgliederversammlungen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.

o Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im Briefwahlverfahren gefasst werden sollen, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht? Briefwahlen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege einer vorherigen, schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.

o Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung gefasst werden sollen? Umlaufverfahren sind vorläufig auch ohne die 100-Prozent-Verfahrens-Zustimmung aller Mitglieder möglich. Allerdings ist die Beteiligung aller Mitglieder zwingend. Ebenso zwingend ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren bis zum vom Verein festgesetzten Termin.

- Bitte verstehen Sie diese Auflistung lediglich als einen gerafften Auszug und Überblick. Alles Genauere entnehmen Sie bitte dem benannten Gesetzestext und einem diesbezüglichen Hinweis des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht

- Generell gilt: Ist eine jährliche Vereinsversammlung in der Satzung vorgeschrieben und auf Grundlage der gültigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich und vertretbar, muss diese unter Einhaltung der Auflagen auch durchgeführt werden.

#### Aktuelles zum waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis

- Das Waffengesetz gibt vor, dass zur Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses über 12 Monate hinweg jeden Monat mindestens 1x geschossen werden muss.

- Falls die geforderte monatliche Regelmäßigkeit nicht eingehalten werden kann, ist ersatzweise das Erbringen von 18 geschossenen Einheiten über ebenfalls 12 Monate hinweg möglich. In jedem Fall müssen zwischen der ersten geschossenen Einheit und dem Zeitpunkt der Antragstellung zwölf Monate vergangen sein.

- Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (12 Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.

- Aufgrund der Schießstandsperrungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.

- Das Ministerium hat die Auffassung unseres Bundesschießwarte bestätigt, dass die Fehlmonate nötigenfalls angehängt werden müssen. Ein Schießnachweis muss also folglich 12 + x Monate überbrücken um anerkannt zu werden.

- Dazu zwei Fallbeispiele:

- o Ein Schütze schießt 1x im Monat, der Schießnachweis beginnt im Juni 2019. Durch die Schießstandsperrung aufgrund der COVID-19 Pandemie konnte in den Monaten März + April + Mai 2020 dem Schießsport nicht nachgegangen werden, es fehlen also die Monate 10+11+12.

Der Schütze muss also in den Monaten Juni + Juli + August 2020 jeweils eine weitere Einheit schießen um die Regelmäßigkeit zu erreichen.

- o Eine Schützin hat die Möglichkeit, in ihrem Verein mehrere Schießtermine je Woche/Monat wahrzunehmen. Der Schießnachweis beginnt im Mai 2019, die zwölf Monate 'Schießzeit' wären zum Mai 2020 erfüllt. Die Schützin hat von Juni 2019 bis März 2020 über zwanzig Einheiten geschossen. Die geforderte Häufigkeit wäre allenfalls erfüllt, jedoch erstrecken sich die Einheiten nur über 9 Monate hinweg. Die Schützin muss also im Monat Juni 2020 eine weitere Einheit schießen, damit der Schießnachweis 12 Monate umfasst.

- Zusammengefasst bedeutet dies: Die Standsperrungen begründen kein zeitliches „Verkürzen“. Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.

- Hinweis für alle Antragsteller:

- o Die BKV prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.

- o Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate „Schießen“ zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden.

## **Plößberg, den 03.09.2020**

### Handlungsempfehlung für alle Gliederungen der BKV wegen Corona-virus.

Nach der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) ist die Nutzung unserer Schießstände bzw. Schützenheime/Vereinsheime und der Schießbetrieb an unseren Schießständen unter besonderen Auflagen möglich.

- Generelle Voraussetzung ist das Vorliegen sowie Einhalten eines entsprechenden Hygienekonzepts, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden muss.

- Die zu beachtenden Auflagen für den Schießbetrieb finden sich vorrangig in §9 der benannten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Dieser regelt sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb im Freien wie im Innenbereich. Er stellt einen Mindestrahmen dar, der bußgeldbewehrt einzuhalten ist.

- Die zu beachtenden Auflagen für sonstige Veranstaltungen finden sich vorrangig in §5 der benannten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Dieser regelt Vereinsveranstaltungen sowohl im Innenbereich als auch im Freien. Er stellt einen Mindestrahmen dar,

der Bußgeldbewehrt einzuhalten ist.

- Sobald sich schießsportrelevante Änderungen bzw. Aktualisierungen der staatlichen Vorgaben ergeben, werden diese zeitnah auf unserer Homepage an dieser Stelle veröffentlicht.

Für die Durchführung der Sammlungen für die Kriegsgräberfürsorge werden folgende Pandemieschutzvorgaben empfohlen wie

- Abstand halten
- Mund-/Nasenschutz tragen und Hygienetücher verwenden (Masken und Tücher können beim Volksbund angefordert werden)
- Direkten Körperkontakt vermeiden (Angaben des Spenders werden nur durch die Sammler in die Listen eingetragen)
- Desinfektionsmaßnahmen z.B. bei den Opferbüchsen einhalten.

Pandemie und Fragen zum Vereinsrecht

• Um die aktuellen Schwierigkeiten im Vereinsrecht wissend, haben Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren zahlreiche Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Das entsprechende Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten: Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

• Hier werden u.a. Kernfragen des Vereinsbetriebs vorübergehend neu geregelt, die ausdrücklich auch unsere Kameradschaften/Vereine betreffen:

o Was tun, wenn 2020 Vorstandswahlen durchzuführen sind? Der bisherige Vorstand bleibt im Amt bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entweder in diesem oder sogar erst im nächsten Jahr stattfindet.

o Was tun, wenn 2020 eine sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht? Virtuelle Mitgliederversammlungen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.

o Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im Briefwahlverfahren gefasst werden sollen, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht? Briefwahlen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege einer vorherigen, schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.

o Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung gefasst werden sollen? Umlaufverfahren sind vorläufig auch ohne die 100-Prozent-Verfahrens-Zustimmung aller Mitglieder möglich. Allerdings ist die Beteiligung aller Mitglieder zwingend. Ebenso zwingend ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren bis zum vom Verein festgesetzten Termin.

- Bitte verstehen Sie diese Auflistung lediglich als einen gerafften Auszug und Überblick. Alles Genauere entnehmen Sie bitte dem benannten Gesetzestext.
- Generell gilt: Ist eine jährliche Vereinsversammlung in der Satzung vorgeschrieben und auf Grundlage der gültigen Infektionsschutzmaßnahmen

möglich und vertretbar, muss diese unter Einhaltung der Auflagen auch durchgeführt werden.

Schießbetrieb (Training wie Wettkampf) unter Auflagen möglich





- Der Schießbetrieb ist kontaktfrei durchzuführen.
- Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten.

Nach Mitteilung des bayerischen Innenministeriums bestehen gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand während des Trainings bzw. Wettkampfs (reiner Schießbetrieb) grundsätzlich keine Einwände. Auch eine sogenannte Hygienewand (z.B. Plexiglasscheibe zwischen den Schießständen) ist hierfür nicht erforderlich. Sofern beispielsweise aufgrund der Anzahl der Sportler oder der Standkapazitäten die Einhaltung des Mindestabstands problemlos sichergestellt werden kann, sollte dieser mit Blick auf den Infektionsschutz auch eingehalten werden. Diese Lockerung bedeutet ein Mehr an Freiheit, zugleich aber auch ein Mehr an Verantwortung für unsere Vereine und jeden Einzelnen.

- Für den Sportbetrieb in unseren Schießständen ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Dies gilt nicht bei Freiluftsportanlagen, sofern lediglich gesonderte WC-Anlagen (ohne Duschen und Umkleiden) in geschlossenen Räumen geöffnet werden.

Die BKV hat für seine Mitgliedsvereine auf Grundlage der staatlichen Rahmenhygienekonzepte Musterhygienekonzepte erarbeitet:

-  BKV-Vorlage Hygienekonzept
-  BKV-Vorlage DSGVO-Corona – Stand 02-06-2020
-  BKV-Musterhygienekonzept für Wettkämpfe
-  BKV-Musterhygienekonzept für Lehrgänge und Tagungen

- Die Konzepte müssen an die Begebenheiten vor Ort weiter angepasst werden. Wo immer Unklarheiten herrschen sollten, empfehlen wir die Rücksprache mit Ihrem örtlichen Gesundheitsamt.
- Soweit die Betreiber von Sportstätten ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.

Besondere Hinweise für den Schießbetrieb im Innern (in Ergänzung zum Hygienekonzept)

- Wettkämpfe in kontaktfreien Sportarten sind unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen in geschlossenen Räumen möglich.

o Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen;  
o sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.

o Zuschauer bleiben ausgeschlossen.

• Die Höchstdauer je Trainingseinheit in geschlossenen Räumen ist auf 120 Minuten beschränkt (gruppenbezogene Trainingseinheiten). Danach und in den Trainingspausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.

Dies gilt nach Mitteilung des bayerischen Innenministeriums entsprechend auch für Wettkämpfe in geschlossenen Räumen.

o D. h. nach 120 Minuten muss in geschlossenen Räumen eine Pause eingelegt werden, die zum Durchlüften des Schießstandes genutzt wird. Die Pausenlänge orientiert sich an den vor Ort bestehenden Belüftungsmöglichkeiten.

o Nach der für die ausreichende Belüftung bzw. Versorgung mit Frischluft notwendigen Pause kann das Training bzw. der Wettkampf fortgesetzt werden.

• Das Umkleiden im Innenbereich unserer Schießstände bzw. Schützenheime ist unter Einhaltung des Mindestabstands gestattet.

• Für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft ist zu sorgen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.

• Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.

• Aufsichten, Trainer und Vereinsübungsleiter müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn diese aktiv am Training teilnehmen, d.h. in der jeweiligen Trainingsgruppe direkt am Schießstand.

• Das unbedingte Einhalten des allgemeinen Abstandsgebots ist nicht mehr zwingend gefordert.

o Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilte dem BKV auf Nachfrage mit, dass gegen die Unterschreitung des Mindestabstands beim Training am Schießstand deshalb grundsätzlich keine Einwände bestehen. Auch ist eine sogenannte Hygienewand (Plexiglasabtrennung zwischen den Schießständen) hierfür nicht erforderlich.

o Es ist somit also nicht mehr zwingend geboten, nur jeden zweiten Schießstand zu belegen. Mit Blick auf den Infektionsschutz bedeutet dies mehr Freiheit, zugleich aber auch mehr Verantwortung für unsere Vereine und jeden Einzelnen.

Vereinssitzungen unter Auflagen möglich

• Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der

Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

- Die benannte Personenobergrenze richtet sich auf die Maximalzahl aller möglichen Teilnehmer und sollte bereits bei der Gesamtzahl der Einzuladenden berücksichtigt werden.
- Beschlüsse kann die Versammlung nur fassen, wenn jedem Delegierten bzw. Stimmberechtigten der Zutritt möglich ist. Stimmübertragungen können hiernach nicht verpflichtend sein, sondern lediglich angeraten werden.
- Während die Veranstaltung jedem Delegierten bzw. Stimmberechtigten offenstehen muss, sind Zugangsbeschränkungen für Nicht-Delegierte bzw. Nicht-Stimmberechtigte ausdrücklich möglich.
- Ausnahmegenehmigungen zur Personenobergrenze können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- D. h. Vereinssitzungen mit bis zu 100 Personen innen und bis zu 200 Personen im Freien sind unter Auflagen erlaubt:
- Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind hierbei einzuhalten.
- Der Veranstalter muss ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet haben und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.

Ein mögliches Musterhygienekonzept für Lehrgänge und Tagungen liegt seitens des BKV vor. Es muss vor Ort an die jeweiligen standortspezifischen Gegebenheiten ggf. in Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt angepasst werden.

- Wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet, gelten die besonderen Auflagen für die Gastronomie.
- Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben untersagt. Eine Verlängerung des Verbots von Großveranstaltungen mindestens bis Ende Dezember 2020 wurde auf Bundesebene beschlossen.

Lehrgangsbetrieb unter Auflagen möglich (Trainerausbildung, Vereinsübungsleiter, Sachkunde usw.)

- Im Bereich des Sports ist der Lehrgangsbetrieb u.a. mit einem angepassten Schutz- und Hygienekonzept und unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
  - o Nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist.
  - o Soweit die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.
  - o Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Ein mögliches Musterhygienekonzept für Lehrgänge und Tagungen liegt seitens des BKV vor. Es muss vor Ort an die jeweiligen standortspezifischen Gegebenheiten ggf. in Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt angepasst werden.
- Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Aus- und Fortbildung der Schießleiter möglich ist. Ebenfalls können die Waffensachkundeprüfungen wieder stattfinden.



### Nutzung des Vereins-/Schützenstüberls

- Das Schützen-/Vereinsstüberl darf für Veranstaltungen genutzt werden, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden.
- Insbesondere Vereinssitzungen sind also im Vereinsstüberl möglich, soweit die baulichen Gegebenheiten die Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln erlauben.
- Die Zusammenkunft ist möglich, soweit diese Veranstaltungscharakter besitzt, d.h. wenn zum einen offiziell eingeladen wurde, zum anderen ein Programm die Zusammenkunft strukturiert.
- Zum Beispiel: Aushang am Schwarzen Brett mit Einladung zum Vereinsabend, Durchführung des Abends mit Begrüßung durch einen Verantwortlichen und anschließendem Gedankenaustausch.

### Böller- und Salutschießen

- Im Dialog mit dem bayerischen Innenministerium konnten nun eine praktikable und zufriedenstellende Lösung auch für unsere Böller- und Salutschützen erreichen.
- Vor dem Hintergrund, dass die Böllerschützen Mitglieder der BKV sind, gelten hier nun auch die für den Sport im Freien allgemein geltenden Regelungen.
- Dies bedeutet, dass unter Einhaltung der Auflagen aus § 9 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geböllert werden darf.
- Die zeitweise Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 20 Personen ist entfallen.

### Gastronomiebetrieb

- Der Gastronomiebetrieb ist unter besonderen Auflagen erlaubt.
- Diese Erlaubnis umfasst auch die Gastronomiebetriebe unserer Vereinslokale, soweit diese
  - o Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien abgeben oder
  - o nach Gaststättengesetz Speisewirtschaften sind, bei denen der Verzehr nicht im Freien erfolgt.
- Die zeitweise Beschränkung der Öffnungszeiten der Gastronomie auf 22 Uhr ist entfallen.
- Die Abstandsregeln und Hygienevorschriften der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der gesonderten Hygienevorschriften für den Gastronomiebetrieb sind einzuhalten.

### Eigenleistung am Vereinsheim/Schießstand

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Vereinsheim/Schützenheim bzw. Schützenstand sind grundsätzlich möglich.
- Gegenwärtig sind zehn Personen pro Arbeitsgruppe erlaubt.
- Weitere Voraussetzungen:
  - o Die allgemeine Kontaktbeschränkung und das allgemeine Abstandsgebot müssen dabei eingehalten werden. Arbeiten auf Vereinsflächen und im

Vereinsgebäude dürfen – wenn an verschiedenen Stellen gleichzeitig gearbeitet wird – innerhalb der einzelnen Arbeitsgruppen nur in den Kreisen der in §§ 2, 3 genannten Personen (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) stattfinden. Der Abstand muss – soweit möglich – eingehalten werden und die einzelnen Arbeitsgruppen sollten nicht durchmischte werden.

o Die Regelungen zur allgemeinen Kontaktbeschränkung sind ab dem 17. Juni 2020 erweitert. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist künftig in der Familie sowie mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer Gruppe von bis zu zehn Personen gestattet.

Aktuelles zum waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis

- Laut BKV-Schießsportordnung werden 18 "Aktivitätseinheiten" innerhalb der letzten 12 Monate gefordert.
- Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (12 Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.

- Aufgrund der Schießstandsperrungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.
- Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fehlmonate nötigenfalls angehängt werden müssen.

(Siehe dazu Mitteilungsblatt Kameradschaft 2/2020.

Ausstellung von Bedürfnissen:

Hallo Kameraden, liebe Sportschützen,

nach Rücksprache mit Präsident und Landesjustiziar gebe ich nachstehende Regelung bekannt. Der Gesetzgeber schreibt bei der Ausstellung eines Bedürfnisnachweises eine bestimmte Anzahl von Schießnachweisen vor, die durch die BKV zu bestätigen sind. Der Gesetzgeber möchte hierbei nachhaltig klar herausheben, dass bei der Ausstellung von Bedürfnigkeitsbescheinigungen der Sportschütze eindeutig nachweisen kann, dass er sein Interesse am Schießsport bekundet und somit die Regelmäßigkeit an seinen Schießübungen mit der beantragten Waffe nachweisen kann.

Die Definition "regelmäßig" ist in den Richtlinien der BKV gem. § 8 WaffG i. V. m. § 14 WaffG genauestens geregelt.

Innerhalb der BKV gilt:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitgliedes zu berücksichtigen. D.h. neben den Trainingseinheiten gem. BKV-Sportordnung zählt dazu auch die Teilnahme an Wettkämpfen. Der Nachweis erfolgt über das persönliche Schießbuch des Mitglieds, das in Kopie dem Antrag beizulegen ist (Kopie der letzten 12 Monate vor der Antragstellung). Sollte eine längere Unterbrechung bedingt durch Virus COVID-19 nicht möglich sein, sind die folgenden Monate anzuhängen.

Als Mindestzahl werden 18 "Aktivitätseinheiten" innerhalb der letzten 12 Monate gefordert. Diese sind im Beisein einer Aufsicht des Vereins der BKV zu

absolvieren. Nur in diesem Fall kann auch eine Eintragung durch die Aufsicht des Vereins in das persönliche Schießbuch des Schützen erfolgen.

☞ In der Zeit in der der Virus andauert, kann der Antragsteller die Monate, in denen er bedingt durch den Virus nicht am Schießen teilnehmen kann, die Schießnachweise an die darauf folgenden Monate anhängen.

Beste Grüße und bleibt gesund

Ludwig Littich, Bundesschießwart)

- Zusammengefasst bedeutet dies: Die Standsperrungen begründen kein zeitliches „Verkürzen“. Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.

- Hinweis für alle Antragsteller:

- o Der BKV prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.

- o Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate „Schießen“ zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden.

Kameradschaftliche Grüße und bleiben Sie gesund!

Ihre BKV-Landesgeschäftsstelle

Weiterführende Links:

[Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(6. BayIfSMV\) vom 19. Juni 2020](#)

[Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen](#)

[Sammlung des bayerischen Innenministeriums zu häufig gestellten Fragen](#)

[Weitere Informationen zum Coronavirus bietet auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\) in einer Videoreihe](#)

[Hier sind auch aktuelle Informationen des Robert-Koch-Instituts \(RKI\) für die Maßnahmen im Verdachtsfall veröffentlicht](#)

[Schieß- und Bogensport in Zeiten der Corona-Pandemie – Stellungnahme des DSB](#)

**Plößberg, den 13.03.2020**

[Handlungsempfehlung für alle Gliederungen der BKV wegen Coronavirus.](#)

Liebe Vorsitzende, Funktionärer und Mitglieder,

Wegen der Coronavirus-Krise schließt Bayern ab Montag (16.03.2020) alle Schulen. Bis zum Beginn der Osterferien am 6. April werden alle Kindergärten, Schulen und Kitas geschlossen, wie Ministerpräsident Markus Söder bei einer Pressekonferenz am Freitagvormittag in München mitteilte. Damit sind in Bayern faktisch bis zum 20. April die Bildungseinrichtungen geschlossen. Das Erzbistum München und Freising sagt aufgrund der Lage im Zusammenhang mit dem Virus COVID-19 (Coronavirus) alle öffentlichen Gottesdienste ab. Zahlreiche Landrats- oder Gesundheitsämter empfehlen keine Veranstaltungen in ihren Bereichen durchzuführen.

**Aus Verantwortung gegenüber der vielen Kameradinnen und Kameraden in den Vereinen vor Ort, empfehlen wir unseren Mitgliedsvereinen, die Jahreshaupt-, Kreis-, oder Bezirksversammlungen, Schießen und sonstige Vereins-Veranstaltungen zunächst einzustellen.**

Wir unterstützen die Entscheidungen der Bayerischen Staatsregierung, das öffentliche Leben einzuschränken, um einer Ausbreitung des Coronavirus entgegenzutreten. Wir (die Landesgeschäftsstelle) wissen aus vielen Telefonaten, dass dies in den Vereinen unterschiedlich gesehen wird. Als Landesvorsitzender trage ich die Verantwortung für jedes unserer Mitglieder. Und diese Verantwortung ist jetzt und heute gefragt! Unser Credo ist die Kameradschaft und dies fordert von uns, so widersprüchlich es auch klingen mag, unser Sozialleben massiv einzuschränken, alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um eine noch schnellere Ausbreitung des Virus zu vermeiden, zum Schutz von jedem einzelnen, zum Schutz unserer Kameraden und Kameradinnen und zum Schutz unserer Angehörigen, so dass unser Gesundheitssystem eine weiter zu erwartende Verschärfung der derzeitigen Situation auch bewältigen kann.

Ich möchte noch die Aussage unseres Bundespräsidenten Walter Steinmeier zur Corona-Epidemie zitieren: **„Jeder Einzelne muss sich jetzt fragen: Was kann ich tun, um die Ausbreitung zu verlangsamen? Was kann ich tun, um Alte und Kranke zu schützen. Unsere Selbstbeschränkung heute wird morgen Leben retten“.** Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen.

Diese Krise, an deren Schwelle wir erst stehen, ist mit nichts in den letzten Jahrzehnten vergleichbar, handeln wir jetzt, handeln wir entschieden, handeln wir verantwortungsbewusst und geschlossen als Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung.

In Treue fest! Für Gott, Heimat und Vaterland! Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.

Hans Schiener

Präsident

Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung